

NUR  
50%

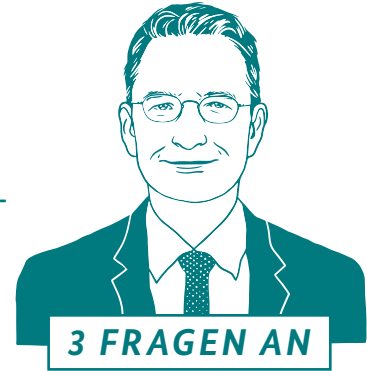
des Monatsentgelts muss der Nutzer zahlen, wenn der Anbieter nur 50% der zugesagten Übertragungsrate bereitstellt.

diesem verbleibenden Spielraum hat der deutsche Gesetzgeber bei Themen Gebrauch gemacht, die Verbraucher immer wieder vor Herausforderungen stellen.

### „LAHMES INTERNET“ UND „GEPLATZTER TECHNIKERTERMIN“

So sind das Auseinanderfallen der vertraglichen zur tatsächlichen Datenübertragungsrate und die fehlenden rechtlichen Konsequenzen seit Jahren Hauptbeschwerdegründe im Telekommunikationsmarkt und waren bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen im Bundestag. Hier wurde nun erstmals Abhilfe im Sinne von rechtlichen Konsequenzen geschaffen: Das TKG enthält künftig ein proportionales Minderungsrecht für Fälle nicht vertragskonformer Leistung sowie ein Sonderkündigungsrecht. Kommt es bei Endkunden zu Abweichungen zwischen der vertraglichen und der tatsächlichen Datenübertragungsrate, werden beispielsweise nur 50 statt der zugesagten 100 Mbit/s bereitgestellt, können sie das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabsetzen, in dem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.

In dem genannten Beispiel würde dies bedeuten, dass nur 50% des monatlichen Entgelts bezahlt werden müssten. Alternativ können die Endkunden den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Beweislast liegt beim Kunden; die Abweichung der Geschwindigkeit muss durch das „Messtool“ der Bundesnetzagentur (► [www.breitbandmessung.de](http://www.breitbandmessung.de)) oder durch ein anderes, von der Bundesnetzagentur zertifiziertes Messtool nachgewiesen werden. Das Recht des Verbrauchers zur Minderung besteht so lange fort, bis der Anbieter den Nachweis erbringt, dass er vertragskonform leistet. —>



### 3 FRAGEN AN

STEFAN SCHNORR  
LEITER DER ABTEILUNG DIGITAL- UND  
INNOVATIONSPOLITIK IM BMWI

#### WAS WAR AUS IHRER SICHT DAS DICKSTE BRETT, DAS IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN GEBOHRT WERDEN MUSSTE?

Eindeutig das Thema „Streichung des Nebenkostenprivilegs“, weil hier die Interessenlage sehr heterogen war. Der Regierungsentwurf sah noch eine Streichung mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Dezember 2023 vor. Schnell hat sich jedoch im parlamentarischen Verfahren herausgestellt, dass die Umlagefähigkeit erhalten bleiben, aber „moderner“ werden sollte. Es sollten gezielt Anreize für den Inhouse-Ausbau gesetzt werden. Nach vielen Runden stand dann ein neuer Kompromiss.

#### WER HAT SICH WIE IN DIE DISKUSSIONEN EINGEBRACHT?

Unsere ersten Ansprechpartner waren die zuständigen Berichterstatter der Fraktionen. Daneben haben sich Mitglieder verschiedenster Arbeitsgruppen des Parlaments eingebracht. Wir haben viele Ideen mit den Ressorts erörtert und Input der betroffenen Stakeholder und der Wissenschaft erhalten. Und das alles förmlich auf den letzten Metern. Das Gesetzgebungsfahren musste ja in dieser Legislaturperiode noch abgeschlossen werden.

#### SIND SIE MIT DEM KOMPROMISS ZUFRIEDEN?

Sehr, denn die Materie ist komplex. Aufgrund des bestehenden Dreiecksverhältnisses (Netzbetreiber, Hauseigentümer, Mieter) sind stets drei Parteien und mehrere Vertragsverhältnisse zu betrachten. Der Kompromiss bringt nun allen Beteiligten Vorteile: Mieter werden in die Lage versetzt, ihren TV-Anbieter frei auszuwählen; dadurch werden auch die wettbewerbsrechtlichen Probleme aufgelöst. Die TK-Branche erhält zudem eine angemessene Übergangsfrist und es wird ein echter Anreiz für den Ausbau gebäudeinterner Netzinfrastrukturen gesetzt. —